## **GEMEINDE ALLING**

Landkreis Fürstenfeldbruck



Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Alling (Straßennamen und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Alling erlässt auf Grund Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI. S 532) Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2012 (GVBI.S. 30) folgende Satzung:

#### § 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten

#### § 2 Straßennamen

Die Namen und Straßen und dergl. werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### § 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben das Anbringen von Straßennamen und Hinweisschildern zu dulden.

#### § 4 Erteilung der Hausnummern

- 1. Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt. Zuständig für die Erteilung ist die Gemeinde.
- 2. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

- 3. Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
- 4. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde die Einnummerierung abweichend von Absatz 3 festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- 5. Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- 6. Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn (Rohbau) erteilt. Die Festsetzung erfolgt bei Neubauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsauftrag durch die gemeindliche Bauverwaltung.
- 7. Sofern Straßenzüge noch nicht durchgehend bebaut oder weitere Grundstückserteilungen möglich sind, kann die Hausnummer vorläufig erteilt werden.

#### § 5 Beschaffenheit der Straßenschilder

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung ist das vom Gemeinderat beschlossene Straßenschild zu verwenden. (Weiße Schrift auf blauem Grund)

# § 6 Platz der Straßen- Hausnummern und Hinweisschilder

Die Anbringung der Straßennamensschilder regelt die Gemeindeverwaltung. Die Nummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes oder Grundstückes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind und ggf. beleuchtet sind und ggf. zu beleuchten sind. Sie sollen in der Regel nicht höher als 2,20 angebracht werden. Das Gleiche gilt für Hinweisschilder.

### § 7 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- 1. Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen und zu erneuern. (§ 126 Abs. 3 Satz 1 i.V.m § 123 Abs. 1 BauGB).
- 2. Sie tragen hierfür die Kosten, auch im Falle einer Umnummerierung.
- 3. Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten für ein Sammelhinweisschild gesamtschuldnerisch zu tragen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau)Maßnahme die Änderung verursacht wird.
- 4. Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung 26.01.1968 außer Kraft.

Gemeinde Alling

Alling, den 14.11.2017

Frederik Röder

Erster Bürgermeister